

Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666 / GV. NRW. S. 202) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	367.480.010 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	367.239.430 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	395.159.760 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	362.025.980 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	170.443.550 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	135.586.800 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.026.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

61.247.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt. 0 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 80.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	250 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	250 v. H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 der Gemeindeordnung NRW, wenn sie im Einzelfall 100.000 EUR überschreiten und ihnen keine zur Deckung dieser Ausgaben zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtkämmerers erfolgen. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan sind dabei zu beachten. Über Änderungen des Verwendungszweckes im Rahmen der Unabweisbarkeit entscheidet bis 100.000 EUR der Stadtkämmerer, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Wertgrenze gemäß § 13 Abs. 1 KomHVO, ab der unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.
- (4) Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO, ab der Investitionen als Einzelmaßnahme im Haushaltsplan auszuweisen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

- (5) Auf den im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.
- (6) Die Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind innerhalb der Produkte für die einzelnen Bereiche als übertragbar und gegenseitig deckungsfähig anzusehen. Für den Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben) gilt dies produktübergreifend.
- (7) Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen bleiben bis zum Ende des dritten dem Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen sind in Anlage 1 festgeschrieben.

§ 8

- (1) Die Wertgrenze gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) GO NRW, bis zu der bei einem entstehenden Jahresfehlbetrag auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann, wird auf 3 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans festgesetzt.
- (2) Ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant gilt bis 3 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans als unerheblich gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) GO NRW.
- (3) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen innerhalb einer Aufwandsart in einem Teilplan gelten bis zu 3 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans bzw. bis zu 3 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzplans als unerheblich gemäß § 81 Abs. 2 GO Ziffer 2 NRW.
- (4) Bisher nicht veranschlagte Investitionen gelten bis zu 3 v. H. der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als unerheblich gemäß § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW.

Monheim am Rhein, den 16.12.2020

(Zimmermann)
Bürgermeister